

-Stand 01.01.2027-



Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte

-Spielgerätesteuersatzung der Stadt Gröditz-

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersätze
- § 6 Steuerschuldner
- § 7 Entstehung des Steuerschuldverhältnisses
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Besteuerungsverfahren
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit
- § 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 13 Ersatzbemessung durch Steuerschätzung, Verspätungszuschlag
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Formulare
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grundlage des § 4 und § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der rechtsbereinigten Fassung vom 10. Juli 2025 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der rechtsbereinigten Fassung vom 31. Dezember 2023 hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am 22.09.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Spielgerätesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Gröditz erhebt eine Spielgerätesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Der Spielgerätesteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, die im Stadtgebiet Gröditz an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung und soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgelts fordert, bereitgehalten werden.

(2) Spielgeräte, im Folgenden „Geräte“ genannt, im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Gewerbeordnung),
- b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, wie:

- a) Musikautomaten bzw. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
- b) Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Dart, Airhockey),
- c) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- d) Geräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- e) Geräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- f) Geschicklichkeitsgeräte auf zeitlich begrenzten Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in Waren besteht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Spielgerätesteuer bemisst sich

a) bei Geräten nach § 2 Abs. 2a) mit Geldgewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, der sogenannten Bruttokasse. Einspielergebnis/Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich der Röhren- bzw. Geldschein Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

b) Bei Geräten nach § 2 Abs. 2b) ohne Geldgewinnmöglichkeit nach einem pauschalen Steuersatz, angewendet auf die Anzahl der aufgestellten Geräte und die Dauer der Aufstellung.

(2) Bei Mehrplatzspielgeräten gilt jede Spielstelle als ein Gerät. Mehrplatzspielgeräte sind solche, an denen mehrere Spielstellen unabhängig voneinander benutzbar sind.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Spielgerätesteuer beträgt für Geräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) mit Geldgewinnmöglichkeit 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Spielgerätesteuer beträgt für Geräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) ohne Gewinnmöglichkeit für jedes Gerät je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung bei Aufstellung

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, in den jeweils gültigen Fassungen 60,00 Euro und

b) in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und an sonstigen Aufstellorten 40,00 Euro.

§ 6 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Gerätes. Halter des Gerätes mit Gewinnmöglichkeit ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne § 2 Absatz 1 zufließen.

(2) Als Halter von Geräten gilt in jedem Fall derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde. Der Besitzer bzw. Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, gelten als Halter des Gerätes.

(3) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

(4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung des Steuerschuldverhältnisses

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Der Steuertatbestand ist verwirklicht

a) für Geräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Gerätes,

b) für Geräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) mit Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung auf der konzessionierten Fläche. Mit dem Tag der Aufstellung entsteht die Steuererklärungs- und Zahlungsverpflichtung.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Anzeigepflichtiger ist der Steuerschuldner gemäß § 6 Absätze 1 und 2.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch sowie die Entfernung jedes steuerpflichtigen Gerätes oder einer sonstigen Spieleinrichtung nach § 2 Absatz 1 innerhalb von 2 Wochen unter Benutzung des Formulars der Stadtverwaltung Gröditz schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, gilt:

a) der 1.1. des Kalenderjahres für die Anmeldung,

b) für den Tag der Entfernung, frühestens der Tag der Meldung, wenn ein anderweitiger, glaubhafter Nachweis nicht vorgelegt werden kann.

(3) Die Anzeige hat alle für die Besteuerung erforderlichen Angaben zu enthalten, weshalb das Formular der Stadtverwaltung zu verwenden ist. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle getretenen Gerätes. Die gewerbliche Anzeigepflicht bleibt von dieser Anzeige unberührt.

(4) Aufstellungs-, Entfernungs-, Veränderungs- und Tauschanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Absätze 1 und 2 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steueranspruch entsteht für Spielgeräte im Sinne des § 2 Absatz 1 mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Veranlagungszeitraum für die Spielgerätesteuern für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) ist das Kalendervierteljahr / Quartal (01.01.-31.03., 01.04.-30.06., 01.07.-30.09. und 01.10.-31.12.). Veranlagungszeitraum für die Spielgerätesteuern für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) ist das Kalenderjahr.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Spielgeräten nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) mit Gewinnmöglichkeit eine quartalsweise Steuererklärung (Selbsterklärung) der Einspielergebnisse bei der Stadtverwaltung Gröditz bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für den vergangenen Veranlagungszeitraum unter Benutzung des entsprechenden Formulars schriftlich einzureichen. Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Einspielergebnis für jedes aufgestellte Gerät mindestens einmal im Erklärungsquartal festzustellen. Für den folgenden Auslese- bzw. Veranlagungszeitraum ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) anzuschließen. Die letzte Auslesung sollte möglichst zum Ende des Veranlagungszeitraums erfolgen. Wird ein Geräte im Laufe des Erklärungsquartals entfernt oder ausgetauscht, so ist das Einspielergebnis am Tag der Entfernung bzw. des Austausches auszulesen, auch wenn der Auslesezeitraum nicht den vollen Veranlagungszeitraum umfasst.

(5) Der Steuererklärung sind als Nachweis der Bemessungsgrundlage die Zählwerkausdrucke aller Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den jeweiligen Veranlagungszeitraum beizufügen. Sie können als Originalbelege oder Kopien sowie, wenn durch die Stadtverwaltung Gröditz bestätigt, in anderer Form vorgelegt werden. Auf die Aufbewahrungspflicht der Originalbelege nach § 11 wird an dieser Stelle verwiesen. Die Zählwerkausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht, insbesondere auch Gerätenummer, Zulassungsnummer, Aufstellungsort, Gerätetyp, Hersteller usw. Darüber hinaus müssen die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdrucks enthalten sein.

(6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte im Sinne des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) mit Gewinnmöglichkeit wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalenderquartal, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.

(7) Die Besteuerung der Geräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt anhand der vorliegenden Gerätemeldungen für das Kalenderjahr. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Die Anzeigepflichten nach § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Es können für die Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) getrennte Steuerbescheide erlassen werden.

(2) Die Steuer für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 Buchstaben a) ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und an die Stadt Gröditz zu entrichten. Dies gilt auch bei Bescheiderteilung in den Fällen der Nichtabgabe der Steuererklärung durch den Steuerschuldner oder bei einer zur Steuererklärung abweichenden Steuerfestsetzung. Die Steuer für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) ist zur Mitte des Quartals für das Quartal fällig und an die Stadt Gröditz zu entrichten.

(3) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe) und dadurch die Benutzung der dort aufgestellten Geräte nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) ohne Gewinnmöglichkeit durchgängig nicht möglich war, wird dieser Monat bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Meldung über die Unzugänglichkeit des Aufstellortes hat bei der Stadtverwaltung Gröditz spätestens einen Arbeitstag nach der Schließung schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung und des Sächsischen KAG. Sie sind den Bediensteten der Stadtverwaltung Gröditz bei einer Prüfung auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielgerätesteuern sind die Bediensteten der Stadt Gröditz befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten unentgeltlich zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Gröditz Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig bei der Stadtverwaltung Gröditz vorzulegen sowie erforderliche Erläuterungen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Bei der Durchführung von Bestandsaufnahmen ist der Steuerschuldner zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen durch die Stadtverwaltung Gröditz übersandten Formulare oder Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare und/oder Nachweisungen werden die Anzeigepflichten nach § 8 nicht berührt.

(4) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Ersatzbemessung durch Steuerschätzung, Verspätungszuschlag

(1) Verletzt der Steuerschuldner seine ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Erklärungs- und Mitwirkungspflichten, so werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Gegen denjenigen, der seine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung gemäß § 9 Absatz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen §§ 8 und 9 seinen Anzeige- und Erklärungspflichten nicht, nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig nachkommt,

b) entgegen § 9 Absatz 4 trotz Aufforderung die Zählwerkausdrucke (als Original oder Kopie) der Steuererklärung nicht beifügt,

c) entgegen § 11 seinen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,

d) entgegen §§ 11 und 12 Absatz 2 trotz Aufforderung Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerkausdrucke nicht oder nicht vollständig vorlegt,

e) entgegen § 12 Absätze 1 und 2 den Bediensteten der Stadtverwaltung Gröditz das Betreten der Aufstellungsorte sowie die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen verwehrt, als Beteiligter oder andere Person keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen verweigert,

f) entgegen § 12 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 nicht oder nicht wahrheitsgemäß die ihm bei der Durchführung von Bestandsaufnahmen von der Stadtverwaltung Gröditz übersandten Nachweisungen ausfüllt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist ausfüllt.

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Formulare

Es sind die von der Stadtverwaltung Gröditz aufgestellten Formulare zu verwenden. Diese werden auf der Homepage¹ der Stadt Gröditz veröffentlicht und im Bürgerbüro des Rathauses (Reppiser Straße 10 in 01609 Gröditz) in Papier zur Verfügung gestellt. Für die Formulare mit Nachweisungen kann die freiwillige Kommunikationsform per Mail vereinbart werden, um Nachweise und Erklärungen an die Stadtverwaltung Gröditz zu senden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.

(2) Der Anzeigepflichtige nach § 8 Absatz 1 hat die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung aufgestellten Geräte und sonstigen Spieleinrichtungen bis zum 31.01.2027 unter Benutzung des entsprechenden Formulars der Stadtverwaltung Gröditz mitzuteilen.

(3) Um die Bemessungsgrundlage erstmals nach § 9 Absatz 4 ermitteln zu können, hat der Steuerpflichtige zum Ende des 31.12.2026 oder Beginn des 01.01.2027 die Zählwerke aller Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auszulesen und der Stadtverwaltung Gröditz innerhalb von einem Monat als Kopie einzureichen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung einer Steuer auf Spiel Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Spielgerätesteuersatzung), tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.10.1997 außer Kraft.

Gröditz, den 25.09.2026


Enrico Münch
Bürgermeister Stadt Gröditz



¹ informativ: Link zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens <https://stadt-groeditz.de/rathaus-service/formulare>

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.